



Anfrage Durrer Guido und Mit. über die Durchsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Vollzug des öffentlichen Beschaffungswesens (A 869). Eröffnet am: 05.04.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Mit welchen konkreten Massnahmen im Vollzug stellt der Regierungsrat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Kantons sicher, dass die mit der Vergabe beauftragten Stellen die erwähnten gesetzlichen Grundlagen konsequent durchsetzen?

Gemäss § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere der Bezahlung von Abgaben, Steuern und Sozialleistungen, nachkommen, dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die einschlägigen Bedingungen der Gesamtarbeitsverträge einhalten und dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Die Einhaltung dieser Vergabegrundsätze wird mit einer Selbstdeklaration der Anbieterin sichergestellt. Bereits in den Ausschreibungsunterlagen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Selbstdeklarationspflicht auch für Subunternehmer gilt. Mit ihrer Unterschrift bestätigt eine Anbieterin denn auch ausdrücklich, dass sie und allfällige Subunternehmer die Vergabegrundsätze einhalten. Bei fehlenden Angaben oder Verdachtsmomenten sowie zusätzlich auch stichprobenartig werden die erforderlichen detaillierten Nachweise und Bestätigungen vor dem Zuschlag durch die Vergabestelle einverlangt und überprüft. Während der Bauausführung ist der Beizug von einem zusätzlichen Subunternehmer oder eine Änderung vorzeitig mit der Bauleitung abzusprechen. Die Auftraggeberin überprüft zudem vor der Vergabe, ob sich eine vorgesehene Auftragnehmerin in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet.

Zu Frage 2: Mit welchen Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass auch in den Gemeinden im erwähnten Bereich der gesetzeskonforme Vollzug gewährleistet ist?

Für die Gemeinden gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie für den Kanton. Auch bei Vergaben von Gemeinden muss eine Anbieterin oder ein Anbieter der Selbstdeklarationspflicht bezüglich der Vergabegrundsätze nachkommen. Die Gemeinden und ihre Behörden sind als verfassungsmässig anerkannte und geschützte Teile des föderalistischen Systems zur Rechtmässigkeit verpflichtet, einem Grundpfeiler des schweizerischen Rechtssystems. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsordnung gilt generell, und auch in diesem Rechtsgebiet, dass Entscheide der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen. Zusätzlich kann der Regierungsrat in krassen Fällen im Rahmen der Obergerichtsbarkeit eingreifen und die erforderlichen Massnahmen treffen. Überdies werden zur Vermeidung von Unregelmässigkeiten die verantwortlichen Stellen der Gemeinden und des Kantons mit Informationen, Dokumentationen und Veranstaltungen durch Kanton und dem Verband der Luzerner Gemeinden (VLG) auf die verschiedenen Probleme, Grundlagen und Lösungsansätze aufmerksam gemacht.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass ein Auftragnehmer nachzuweisen hat, dass er selbst über die erforderlichen personellen Ressourcen verfügen muss, um die vertragliche Leistung im Wesentlichen, das heisst zu mindestens 50 Prozent selbst erbringen kann?

Eine gesetzliche Bestimmung, die eine minimale Leistungserbringung durch den Hauptunternehmer festlegt, ist unzweckmässig und abzulehnen, weil dadurch der freie Wettbewerb

vor allem in Bezug auf Angebote von Arbeitsgemeinschaften, General- und Totalunternehmern erheblich und unnötig eingeschränkt würde. In einer Offerte ist nämlich unter anderem auch darzulegen, dass und wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht wird. Diese Angaben sind bindend. Gemäss § 10 der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen kann eine Auftraggeberin die Anbieterinnen zudem auffordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf.